

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 26. Oktober 2011 zu den
Gesetzentwürfen BT-Drs. 17/ 6261, 17/ 3646 und 17/ 5774

Kurzfristig als Sachverständiger nachbenannt übermittle ich zur Vorbereitung der Anhörung
in aller Eile noch folgende Stellungnahme:

1)BT-Drs 17/ 6261 – opferschützende Vorschläge:

Der Gesetzentwurf ist aus den Beratungen der zuständigen Unterarbeitsgruppe des Runden
Tisches hervorgegangen, in der ich mitgearbeitet habe. Er ist in seinen opferschützenden
Vorschlägen insgesamt gesehen eine faire Umsetzung dessen, was in der Arbeitsgruppe auf
breite Zustimmung gestoßen ist. Im Einzelnen:

a)§§ 58a, 255a StPO:

Einer der Hauptanliegen bei den Beratungen am Runden Tisch war es,
Mehrfachvernehmungen der Opfer sexuellen Missbrauchs möglichst zu vermeiden. Die
vorgeschlagene Regelung unternimmt es in behutsamer Weise, für die in § 255 Abs. 2 StPO
genannten Delikte den Anwendungsbereich der Videovernehmung zu erweitern und dabei die
schutzwürdigen Interessen der Zeugen, die als Kinder und Jugendliche Opfer geworden sind,
einzubeziehen.. Letzteres war ein Kernanliegen bei den Beratungen am Runden Tisch und ist
gerechtfertigt durch die dort zusammen getragenen Erkenntnisse über die langanhaltende
Verletzung und Schutzbedürftigkeit von Menschen, die im Kindes- oder Jugendalter Opfer
eines der genannten Delikte wurden. Gegenläufige Verfahrens- und Verteidigungsinteressen
können nach dem Vorschlag angemessen im Einzelfall berücksichtigt werden. Dass die
Regelung, worauf die Kollegin Dwoarzik hinweist, eine Vernehmung des Opfers in der
Hauptverhandlung in kontrovers geführten Verfahren oft nicht entbehrlich machen wird, mag
zutreffen, spricht aber nicht entscheidend gegen die Regelung.
Zu Recht weist die Entwurfsbegründung darauf hin, dass die polizeiliche Videovernehmung
des Opfers sich als opferschützende Maßnahme bewährt hat, vielfach praktiziert wird und
dass sie weiterhin möglich sein muss und in vielen Fällen erwünscht ist. Man wird der
Bundesregierung wohl darin folgen können, dass dies durch die Fassung der Eingangsworte in
§ 58a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Entwurfsbegründung gewährleistet ist. Dass, wie
von der Bundesregierung beabsichtigt, ein Signal ausgesetzt wird, eine richterliche
Videovernehmung häufiger vorzunehmen, erscheint mir sachgerecht.

b) § 69 Abs. 2 StPO:

Das vorgeschlagene Äußerungsrecht für das Opfer greift ein weiteres wichtiges Anliegen des
Runden Tisches auf. Im Rahmen der Opferbetreuung durch den WEISSEN RING klagen
Opfer vielfach darüber, dass sie mit der Schilderung ihres Taterlebens und der Tatfolgen für
sie nicht angemessen zu Wort gekommen sind. Gute, sensible Richter werden schon so
verfahren, wie der Gesetzesvorschlag erstrebt. Das macht eine gesetzliche Regelung nicht

überflüssig. Mit ihr wird auch Art. 3 Abs. 1 des EU-Rahmenbeschlusses vom 15. 3. 2001 besser Rechnung getragen.

c) § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO:

Bei der dringend wünschenswerten Ausweitung der Regelung über den staatlich bezahlten Opferanwalt (§ 397a Abs. 1 StPO) geht der Entwurf nur einen kleinen Schritt über das geltende Recht hinaus. Dieser Schritt ist aber sehr wichtig. Er entspricht der am Runden Tisch bestätigten Erkenntnis, dass Opfer von sexuellem Missbrauch und Misshandlung auch Jahre nach Überschreiten der Altersgrenze von 18 Jahren in einer Weise verletzt und schutzbedürftig sind, dass ihnen von Staats wegen ein Rechtsanwalt zu ihrer Unterstützung beigeordnet werden sollte.

d) § 397a Abs. 3 StPO:

Aus der Praxis der Opferhilfe des WEISSEN RINGS wissen wir von zahlreichen Fällen, in denen eine Beschwerdemöglichkeit dringend wünschenswert gewesen wäre. Immer wieder stößt man auf Entscheidungen, die praktisch ohne Begründung zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen kommen. Von einer Beschwerdemöglichkeit kann man auch erhoffen, dass es nach der Änderung des § 397a Abs. 2 StPO durch das 2. ORRG zeitnah zu einer einheitlichen und sachgerechten Praxis kommt.

e) § 406 d Abs. 2 StPO:

Der Vorschlag führt zu einer begrüßenswerten Annäherung des Gesetzes an die Wirklichkeit. Die dem bisherigen Recht zugrunde liegende Argumentation, das Opfer müsse nach einer erstmaligen Lockerung oder Beurlaubung mit weiteren Lockerungen/Urlauben rechnen und könnte sich darauf einstellen, geht an der Realität vorbei. Entsprechende Anträge von Opfern werden nach der Erfahrung nicht häufig sind, sodass sich die verursachte Mehrbelastung in engen Grenzen hält.

f) §§ 24, 26 GVG:

Der Vorschlag konkretisiert exemplarisch die opferschützende Zielrichtung des bisherigen Rechts. Die Konkretisierung ist sachgerecht. Der Vorschlag zu § 26 GVG ist so flexibel gefasst, dass den örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann. Das hat etwa Bedeutung für Landgerichte, bei denen Jugendschutzkammern bestehen, die vielfach so qualifizierte Arbeit leisten dass für Änderungen kein Bedarf ist.

g) § 171 b GVG:

Die Hauptverhandlung gegen jugendliche Angeklagte ist einschließlich der Urteilsverkündung nicht öffentlich, § 48 JGG. Das wird damit gerechtfertigt, dass die Öffentlichkeit der Verhandlung der erstrebten erzieherischen Einwirkung auf den jungen Täter und der erhofften Legalbewährung in der Zukunft abträglich sein könnte. Dass das Opfer zur Zeit der Tat minderjährig war, sieht das Gesetz nicht als Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit vor. Für die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren gibt es die Kann-Regelung des § 172 Nr. 4 GVG. Im Übrigen gilt § 171 b GVG mit seinen weiten Beurteilungsspielräumen. Einen dem jungen Angeklagten vergleichbaren Schutz vor schädlichen Folgen der Öffentlichkeit auf seine Zukunftsperspektiven kennt das Gesetz für jugendliche Opfer nicht. Hier ist ein Umdenken angezeigt. Sachgerecht wäre, dass die

Hauptverhandlung einschließlich Urteilsverkündung bei jugendlichem Opfern nicht öffentlich ist, es sei denn, das Opfer widerspricht.

Als kleinen Schritt in die richtige Richtung ist die von der Bundesregierung vorgeschlagene Ergänzung des § 171 b GVG zu begrüßen. Man sollte erwägen, ob man in der Regelung neben den Belastungen auch die Gefahren für den jungen Menschen erwähnt. Während mit den Belastungen primär auf die aktuellen Folgen abgehoben ist, würde die Einbeziehung der Gefahren deutlich machen, dass auch zukünftige, dem jungen Menschen u. U. gar nicht bewusste Nachteile berücksichtigt werden sollen.

h) Verjährung.

Eine Verlängerung der Verjährungsfrist im Zivil- und im Strafrecht ist notwendig, das hat die aktuelle Diskussion um die Missbrauchsfälle in Institutionen und Familien eindeutig ergeben und soll hier nicht noch einmal ausgeführt werden.

Der Regierungsentwurf hat von Vorschlägen zu Strafrecht abgesehen. Dabei kann es nicht bleiben.

Aus meiner Sicht spricht viel dafür, weiterhin eine Ruhensregelung vorzusehen entsprechend § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB, weil eine solche an dem Lebenssachverhalt ansetzt, dass Opfer vielfach lange Zeit nicht über das ihnen angetane Unrecht sprechen können. Das ist auch der Ansatz von Frau Dr. Bergmann. Allerdings sollte der Ruhenszeitraum drastisch verlängert werden, mindestens bis zum 25. Lebensjahr des Opfers, wie dies im Gesetzentwurf BT-Drs 17/ 5774 vorgeschlagen ist. Man könnte und sollte auch an das 30. Lebensjahr denken.

Worum es geht, ist, dass die Verjährung erst dann beginnen soll, wenn das Opfer typischerweise beruflich und privat einen Platz im Leben gefunden hat, Das ist weder bei Erreichen des 18. Lebensjahrs noch bei Erreichen des 21. Lebensjahrs der Fall.

Geht man diesen Schritt, ist die Frage, ob es zusätzlich einer Verlängerung der eigentlichen Verjährungsfrist bedarf und, wenn ja, welche Fälle dabei einbezogen werden sollen.

Der Gesetzentwurf BT-Drs. 17/ 3646 schlägt eine Verjährungsfrist von 20 Jahren für Straftaten nach den §§174 bis 174c und 176 StGB vor und behält die derzeit geltende Ruhensregelung bei. Unter dem Gesichtspunkt der Verlängerung kommt das zu ähnlichen Ergebnissen wie eine drastische Ausweitung der Ruhensregelung. Was mir ein Problem erscheint, ist, dass von ihrer Schwere her durch das Gesetz unterschiedlich gewichtete Straftaten unter Einebnung der bisher bestehenden Unterschiede hinsichtlich der Verjährung gleich behandelt werden. Das wäre ein Bruch mit den die strafrechtliche Verjährung bisher bestimmenden Erwägungen.

Richtig ist, dass alle aktuellen Überlegungen nicht bei der Schwere der erfassten Straftaten ansetzen sondern bei der oft lange Jahre bestehenden psychischen Unmöglichkeit für die Opfer, die Tat anzuzeigen. Wenn man, was meine Position ist, die dem geltenden Recht zugrunde liegende Anknüpfung der Verjährung an die Tatschwere grundsätzlich für sachgerecht hält, sollte man hier auf einen Bruch verzichten und den Weg über eine drastische Ausweitung der Ruhensregelung gehen. Ich schlage eine Ausweitung bis zum 30. Lebensjahr vor. Das würde für die Fälle, die in 5 Jahren verjähren (§§ 174 bis 174c, 182 StGB), einen Zeitraum von 17 Jahren bedeuten, für die Fälle, die in 10 Jahren verjähren (§§ 176, 179,225 StGB), einen solchen von 22 Jahren jeweils gerechnet ab dem 18. Lebensjahr.

Zusätzliche Verlängerungseffekte ergeben sich, wenn man dem Vorschlag von Frau Dr. Bergmann folgt und eine Verschiebung von Fällen des § 176 StGB in den Verbrechensbereich vornimmt (dazu unten).

Die vorgeschlagene Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährung ist begrüßenswert. Natürlich werden die erfassten Ansprüche nach so langer Zeit manchmal nicht mehr

durchsetzbar sein. aber das ist nicht immer der Fall und es liegt beim Opfer, ob es das Risiko eines Verfahrens eingehen will.

Ob die Ruhensregelung (§ 208 BGB) entfallen muss, wenn die Verjährungsfrist auf 30 Jahre verlängert wird, wie der Entwurf meint, erscheint mir zweifelhaft. Mehr Sympathie habe dafür, die Ruhensregelung beizubehalten, wie dies die Entwürfe BT-Drs. 17/ 3646 und BT-Drs. 5774 vorsehen, und ihre Ausdehnung mit der strafrechtlichen Ruhensregelung zu harmonisieren. Dies ist auch der Vorschlag von Frau Dr. Bergmann.

2)BT-Drs 17/ 6261 – sonstige Vorschläge

Der Regierungsentwurf schlägt vor, die notwendige Verteidigung auszuweiten (§ 140 Abs. 1 Nr. 9 StPO). Anders als der Entwurf kann ich nicht sehen, dass dafür Gesichtspunkte des Opferschutzes sprechen. Der Vorschlag war auch nicht Gegenstand der Beratungen am Runden Tisch. Wenn man bei Gelegenheit eines opferschützenden Gesetzes aber auch etwas für die Beschuldigtenseite tun will, ist dagegen aus meiner Sicht nichts einzuwenden.

Der Regierungsentwurf nutzt ferner die Gelegenheit, in der jugendkriminalpolitischen Diskussion lange erörterte Forderungen zur Schärfung des Anforderungsprofils an Jugendrichter zu verwirklichen. Sie sind geboren aus der Überzeugung, dass Jugendrichter nicht immer über die erzieherischen Fähigkeiten verfügen, die das JGG gegenüber dem jugendlichen Täter voraussetzt. Der Entwurf meint, dass solche Fähigkeiten auch jugendlichen Opfern zugute kämen. Dieser Aspekt, dass mit jugendlichen Opfern befasste Jugendrichter auch über eine entsprechende Qualifikation verfügen müssten, war auch Gegenstand der Beratungen am Runden Tisch. Dieser Aspekt prägt die Vorschläge zu §§ 36, 37 JGG freilich nicht. Sie sind ersichtlich zugeschnitten auf das Erziehungsziel des JGG in Bezug auf den jungen Straftäter und auf die Alltagsarbeit des Jugendrichters, die nicht in der Behandlung jugendlicher Opfer besteht sondern im Umgang mit jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten. Nach meiner Einschätzung gehört der Vorschlag in den Kontext einer JGG-Novelle und sollte dort diskutiert werden.

3)BT-Drs 17/ 3646 und 17/ 5774

Die Entwürfe konzentrieren sich auf die Verjährungsproblematik. Dazu ist Stellung genommen.

4)Weitere Vorschläge:

a)§ 176 StGB

Frau Dr. Bergmann hat vorgeschlagen, Teilbereiche des § 176 StGB zum Verbrechen heraufzustufen. Dies scheint mir sehr erwägenswert. Insbesondere der von ihr genannte Fall der Tatbegehung mit einem Kind durch einen Täter über 18 Jahre, dem das Kind zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, scheint mir als Verbrechen richtig eingestuft.

Auch der von ihr genannte Fall wiederholter Tatbegehung, eventuell gegenüber mehreren Kindern, kommt für eine solche Aufstufung in Betracht.

b)§ 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB

In der Literatur(Hörnle, FS Schöch, 2010, S. 401 ff.) ist kürzlich wieder darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB ein Schutzlücke besteht, weil Stiefeltern

und Großeltern sowie Lebensgefährten eines Elternteils nicht erfasst werden. Diese Schutzlücke sollte geschlossen werden. Taten etwa von Lebensgefährten der Mutter sind nicht selten, wie die neue KFN-Untersuchung erneut bestätigt hat, Die meisten Fälle sind durch § 174 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StGB erfasst, aber eben nicht alle. Ich räume ein, dass das Anliegen sich vielleicht besser für ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren eignet, in dem der Bundesrat, der das Thema schon früher erörtert hat, im ersten Durchgang eingehend Stellung nehmen kann.

b) § 246a StPO:

Nachdem Herr Kollege Böhm von der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS) als Sachverständiger geladen ist, gehe ich davon aus, dass der Vorschlag von BIOS, § 246 a StPO zu erweitern, zur Sprache kommen wird.

Dazu vertrete ich die Auffassung, dass es sich um einen interessanten Vorschlag von sehr grundsätzlicher Bedeutung handelt, der ein eigenes Gesetzgebungsverfahren verdient und nicht mit dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren verbunden werden sollte. Der Vorschlag zielt auf eine deutliche Stärkung des Präventionsgedankens im Strafprozess, indem schon der Hauptverhandlung die Erörterung der Therapiebedürftigkeit des Angeklagten in breitem Umfang zur Aufgabe gemacht werden soll. Mittelbar soll Opferschutz geleistet werden, unmittelbar geht es um die Resozialisierung der Täter. Das ist durchaus erwägenswert (vgl. Dölling, FS Schöch, 2010, S. 771 ff.). Der Zusammenhang mit den Themen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens ist nach meiner Auffassung aber nicht so eng, dass der Vorschlag hier ausdiskutiert werden müsste.

c) § 80 JGG.

Die vom WEISSEN RING seit langem erhobene Forderung, die Nebenklage auch im Verfahren gegen Jugendliche ohne Einschränkung zuzulassen, ist auch in der zuständigen Unterarbeitsgruppe des Runden Tisches mit Blick auf jugendliche Opfer angesprochen worden. Sie wurde, weil dort sehr kontrovers beurteilt, zurückgestellt für eine Erörterung in anderem Rahmen. Das halte ich für sachgerecht.

Prof. Dr. Böttcher